

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: „AGB“)
Wolfgang Spitzer, Design- u. Akustiksysteme e.U.**

Januar 2025

1. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Für den Geschäftsverkehr der Design- u. Akustiksysteme e.U., handelnd unter „Wolfgang Spitzer“ (im Folgenden kurz: „Auftragnehmer“ oder „AN“), gelten ausschließlich die nachstehenden AGB.
- 1.2. Diese AGB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit Unternehmern oder Verbrauchern (im Folgenden kurz: „Auftraggeber/Kunden“ oder „AG“), auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.3. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere AGB oder Einkaufsbedingungen von AG – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies vom AN ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Vertragserfüllungshandlungen seitens des AN gelten nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Vertragsbedingungen.
- 1.4. Diese AGB gelten auch für alle Verträge zur Lieferung von Waren, die der AG mit dem AN hinsichtlich der vom AN in seinem Online-Shop (<https://design-akustik.at/shop/>) vertriebenen Waren abschließt.
- 1.5. Diese AGB gelten für Verbraucher insofern, als ihnen keine zwingenden Bestimmungen des österreichischen Rechts (insbesondere Konsumentenschutzgesetz) entgegenstehen.

2. Angebot, Kostenvoranschlag und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote des AN sind unverbindlich und freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.2. Ein Kostenvoranschlag wird vom AN nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen ergeben, so wird der AN den AG davon verständigen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden. Kostenvoranschläge sind entgeltlich.
- 2.3. Verkäufe, Aufträge und Verträge mit dem AN kommen erst mit schriftlicher (Auftrags-)Bestätigung des AN zustande.
- 2.4. Technische Änderungen an Waren bzw. am Vertragsgegenstand, Änderungen des Aussehens und/oder der Ausführung vom vertraglich Vereinbarten sind vorbehalten und gelten vom AG vorweg als genehmigt, soweit sie notwendig, technisch zumindest gleichwertig und für den AG zumutbar sind.
- 2.5. Abbildungen, Mengen-, Maß- und Ausführungsangaben, Aussehen, Preise und Konditionen in Werbematerialien (Katalogen, Prospekten, Homepage, Social Media, etc) sind nur beispielhaft und nicht verbindlich. Angaben in Werbematerialien (Katalogen, Prospekten, Homepage, Social Media, etc) oder Produktbeschreibungen sind nur dann verbindlich, wenn im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung des AN ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 2.6. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
Mitarbeiter des AN, Handelsvertreter oder sonstiger Vertreter/Dritte des AN sind nicht befugt/bevollmächtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- 2.7. Für vom AG beigestellte Pläne oder Maßangaben übernimmt der AN keine Haftung für deren Richtigkeit und/oder Umsetzbarkeit.
An vom AN ausgearbeiteten oder bearbeiteten Plänen, Skizzen, technischen Ausarbeitungen oder Vorschlägen sowie Muster oder dergleichen stehen dem AG keine wie immer gearteten Im-

materialgüterrechte, insbesondere auch keine Werknutzungs-, Verwertungsrechte oder Bearbeitungsrechte zu. Kommt es aus der Sphäre des AG zurechenbaren Gründen zu keinem Vertragsabschluss, sind diese Arbeiten/Leistungen des AN vom AG angemessen abzugelten.

- 2.8. Der AN schuldet nicht die Klärung steuerlicher und rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung. Die Beantragung und die Einholung von allfällig erforderlichen Bewilligungen bei den zuständigen Behörden sind vom AN selbst und auf seine Kosten einzuholen bzw. zu veranlassen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Mangels besonderer Vereinbarung handelt es sich bei den angegebenen Preisen um Gesamtpreise, wobei die gesetzliche Umsatzsteuer auf der Schlußseite separat ausgewiesen wird. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten werden in der jeweiligen Produktbeschreibung gesondert angegeben oder werden zwischen dem AN und AG gesondert vereinbart.
- 3.2. Der AN behält sich das Recht vor, Preise der Angebote bzw. Auftragsbestätigung nachträglich zu erhöhen, wenn bis zum Zeitpunkt der Lieferung eine unvorhergesehene, nicht von vom AN beeinflussbare Änderung der Preiskalkulation bestimmenden Umstände eintritt. Dies gilt insbesondere für Preisschwankungen, nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, sonstigen öffentlichen Abgaben und Frachten, sonstigen Nebengebühren, durch welche die Lieferung/Leistung des AN unmittelbar oder mittelbar betroffen bzw. verteuert wird.
- 3.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind die Rechnungen des AN ohne Abzug und sofort nach Lieferung des Vertragsgegenstands zur Zahlung an den AN fällig. Der AN ist zudem berechtigt, vom AG eine Anzahlung in Höhe von 50 % des (Brutto-)Auftragswertes zu verlangen. Zahlungen gelten erst mit dem Zeitpunkt des vollständigen Eingangs auf dem Bankkonto des AN als geleistet.
- 3.4. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, nach Wahl des AN den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gegenüber dem AG (4 % p.a. gemäß § 1000 ABGB gegenüber Verbrauchern und 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB gegenüber Unternehmern) zu verrechnen zuzüglich etwaiger Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind (vgl § 458 UGB bei beidseitig unternehmensbezogenen Rechtsgeschäften).
Darüber hinaus ist der AN berechtigt, seine Leistung so lange zurückzubehalten, bis der AG sämtliche im Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung/Leistung ausstehenden Verpflichtungen erfüllt hat. Befindet sich der AG auch nur mit einer Teilleistung in Verzug, werden sämtliche weitere Forderungen des AN aus sämtlichen Lieferungen und Leistungen gegenüber dem AN sofort fällig.
- 3.5. Kommt der unternehmerische AG im Rahmen anderer mit dem AN bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist der AN berechtigt, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bis zur Erfüllung durch den AG einzustellen. Der AN ist in diesem Fall auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem AG fällig zu stellen. Dies gilt gegenüber Verbrauchern als AG nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit 14 Tagen fällig ist und der AN unter Androhung dieser Folge den AG unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen erfolglos gemahnt hat.

Seite: 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: „AGB“)
Wolfgang Spitzer, Design- u. Akustiksysteme e.U.

Januar 2025

- 3.6. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als AG jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.
- 3.7. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem AG nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder vom AN anerkannt worden sind. Verbrauchern als AG steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des AG stehen.
- 4. Lieferung, Lieferfristen**
- 4.1. Bietet der AN den Versand des Vertragsgegenstands an, so erfolgt die Lieferung innerhalb des vom AN angegebenen Liefergebietes an die vom AG angegebene Lieferanschrift, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der AN ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Leistungen durch Dritte (zB Subunternehmer) ausführen zu lassen.
- 4.2. Die vom AN oder von Dritten, welche vom AN beauftragt wurden, angegebenen Lieferfristen und Montagetermine sind stets unverbindlich, außer es wurde schriftlich ein Fixtermin vereinbart.
- 4.3. Bei Waren, die per Spedition geliefert werden, erfolgt die Lieferung „frei Bordsteinkante“, also bis zu der der Lieferadresse nächstgelegenen öffentlichen Bordsteinkante, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 4.4. Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, aufgrund von Seuchen, Pandemien und Epidemien oder Kriegsereignissen und sonstige unvorhersehbare oder vom AN nicht beeinflussbare Ereignisse berechtigen den AN unter Ausschluss sämtlicher Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüche des AG zur Verlängerung der Lieferfrist oder zur ganzen oder teilweisen Aufhebung des Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn die zur Verzögerung führenden Umstände bei einem Lieferanten des AN oder dessen Vorlieferanten eingetreten sind.
- 4.5. Jegliche Schadenersatzforderungen des AG, die nicht aus der Sphäre des AN zurechenbaren Lieferverzögerungen resultieren, sind ausgeschlossen.
- 4.6. Wird die Vertragsdurchführung durch im Einflussbereich des AG liegende Gründe verzögert oder unterbrochen, so trägt der AG sämtliche dadurch entstehenden Mehraufwände und Kosten. Dies gilt im Hinblick auf die Kosten für die Hinsendung nicht, wenn der AG als Verbraucher sein Widerrufsrecht (vgl. Punkt 4.10 sowie Widerrufsbelehrung des AN) wirksam ausübt. Für die Rücksendekosten gilt bei wirksamer Ausübung des Widerrufsrechts durch den AG die in der Widerrufsbelehrung des AN hierzu getroffene Regelung.
- 4.7. Werden der Vertragsgegenstand oder Teillieferungen (zu denen der AN berechtigt ist) vom AG nicht übernommen bzw. wurden die zur Lieferung erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen vom AG nicht getroffen, gehen alle daraus resultierenden, nachteiligen Folgen zu Lasten des AG. Es steht dem AN diesfalls frei, vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen zurückzutreten.
- 4.8. Im Falle der vereinbarten Montage hat der AG oder eine von ihm bevollmächtigte Person persönlich anwesend zu sein, damit allfällige aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auftauchende Fragen sofort geklärt werden können.
- 4.9. Der AG wird im Sinne des § 10 KSchG ausdrücklich darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Arbeitnehmer des AN oder allfällige von ihm beauftragte Dritte (Subunternehmer, Vertreter, etc) keine Vollmacht für Zusagen oder vertragliche Änderungen haben. Derartige Zusagen oder vertragliche Änderungen können nur vom Geschäftsführer des AN gültig erfolgen bzw. ist nur der Geschäftsführer des AN hierzu bevollmächtigt.
- 5. Gefahrenübergang, Eigentumsvorbehalt**
- 5.1. Die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung des Vertragsgegenstandes geht auf den AG über, sobald der Vertragsgegenstand dem AG oder einem von ihm damit beauftragten Dritten (zB Spediteur) übergeben wurde sowie im Falle des Annahmeverzugs des AG. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen.
- 5.2. Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des AN (Eigentumsvorbehalt). Bei Zahlungsverzug oder anderen Pflichtverletzungen des AG behält sich der AN das Recht vor, vom Vertrag nach Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen gegen Schadenersatz des AG zurückzutreten. Demontagekosten und Rücklieferungskosten sind diesfalls vom AG zu tragen.
- 5.3. Der AG ist verpflichtet, allfällige Pfändungen oder sonstige Inanspruchnahmen des Vertragsgegenstandes durch Dritte, sofern sich der Vertragsgegenstand noch im Eigentum des AN befindet (Eigentumsvorbehalt), unverzüglich beim AN anzuzeigen und dem Dritten gegenüber auf das Eigentum des AN hinzuweisen.
- 6. Gewährleistung**
- 6.1. Der AN gewährleistet im Sinne der Bestimmungen der §§ 922 ff ABGB die Mängelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen innerhalb der Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist bestimmt sich bei Aufträgen mit Verbrauchern nach den gesetzlichen Bestimmungen, bei Aufträgen mit Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate.
- 6.2. Der AN übernimmt keine Garantien. Garantien einzelner Komponenten richten sich nach den jeweiligen Herstellerbestimmungen, sofern die Hersteller dafür Garantien abgegeben haben (Herstellergarantie).
- 6.3. Der AG hat sogleich nach Erhalt den Vertragsgegenstand zu überprüfen und zu übernehmen. Verzichtet der AG auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, so gilt der Vertragsgegenstand als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn der Vertragsgegenstand vom AG vorbehaltlos in Gebrauch genommen worden ist.
- 6.4. Der AG hat allfällige Mängel unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung und Beschreibung des Mangels dem AN mitzuteilen (Rügeobliegenheit). Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl des AN durch Reparatur des Vertragsgegenstandes oder Ersatz der mangelhaften Teile, Austausch oder Preisminderung.
- 6.5. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind natürliche Abnutzung und Alterung, Schäden infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung oder Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen. Das gleiche gilt bei Schäden, die durch Änderungen oder Arbeiten am Vertragsgegenstand durch den AG oder vom AG beauftragte Dritte entstehen oder im Falle, dass Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den originalen Spezifikationen entsprechen.
- 7. Haftung, Schadenersatz**
- 7.1. Die Schadenersatzpflicht des AN setzt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Schadens beschränkt. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet der AN nicht, sofern er nicht vorsätzlich handelt.
- 7.2. Der AG hat etwaige Einschränkungen an seinem Gebäude, die

Seite: 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: „AGB“)
Wolfgang Spitzer, Design- u. Akustiksysteme e.U.

Januar 2025

durch die Installation und die nachfolgende Nutzung einer Anlage entstehen können, hinzunehmen. Eine diesbezügliche Haftung des AN ist jedenfalls ausgeschlossen.

- 7.3. Der AN ist nicht verpflichtet, beigestellte Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Musterberechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen, etc.) auf deren Richtigkeit, beigestellte Stoffe, etc. auf deren Tauglichkeit und Kompatibilität mit den beauftragten Leistungen zu überprüfen.
- 7.4. Der AG garantiert die Richtigkeit, Tauglichkeit und Kompatibilität der beigestellten Unterlagen bzw. Stoffe. Der AN ist nicht verpflichtet, besondere Überprüfungen oder Messungen (Vorarbeiten Dritter, vorhandene Baulichkeiten, etc.) vorzunehmen. Hinsichtlich Umstände und Gegebenheiten technischer oder tatsächlicher Natur, die außerhalb des vereinbarten Angebots- und Lieferumfangs liegen, trifft den AN keine Prüf-, Warn- oder Hinweispflicht.
- 7.5. Folglich besteht keine Haftung des AN für negative Folgen resultierend aus der offener bzw. versteckter Untauglichkeit der vom AG beigestellten Unterlagen, Daten, Stoffe oder unrichtigen Anweisungen des AG.
- 7.6. Soweit die Haftung des AN nach diesen AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN.

8. Rücktritt

- 8.1. Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Insolvenz des AG oder Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels kostendeckendem Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des AG ist der AN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Tritt der AG unberechtigt vom Vertrag zurück oder begehrt seine Aufhebung, so hat der AN die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages gegen Ersatz des beim AN bis zur und durch die Aufhebung entstandenen Schadens zuzustimmen.

9. Datenschutz

- 9.1. Der AG erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft zusammenhängenden Daten in elektronischer Form.
- 9.2. Der AG verpflichtet sich, dem AN Änderungen seiner persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen. Zustellungen des AN erfolgen an die zuletzt bekanntgegebene Adresse.
- 9.3. Der AG stimmt ausdrücklich der elektronischen Kommunikation (insb. E-Mail) mit dem AN zu. Der AG wird diesbezüglich seine E-Mail-Adresse dem AN bekannt geben.

10. Technische Hinweise

- 10.1. Bei den Produkten des AN handelt es sich Großteils um Naturprodukte. (z.B.: Holzwerkstoffe, Aluminium, etc.). Entsprechend der Eigenschaften können Abweichungen in Farbe und Struktur auftreten, welche keinen Reklamationsgrund darstellen. Hiermit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Produkte vor der Weiterverarbeitung farblich zu sortieren sind. Es wird dabei auch empfohlen, bei der Montage unterschiedliche Nuancen zu mischen.
- 10.2. Bei Erfordernis, eine exakte Farbnuancierung zu erreichen, ist dies vom AG ausdrücklich, schriftlich einzufordern und dem AN ein entsprechendes Farbmuster unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eine exakte Farbgebung gilt vom AN nur dann als angenommen, wenn sie vom AN ausdrücklich bestätigt wird.

11. Geheimhaltung

- 11.1. Der AG verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von AN zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zum AN bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung vom AN Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotslegung vom AN aufrecht.

12. Sonstiges

- 12.1. Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass der AN die gelieferte Ware/die ausgeführten Arbeiten/Leistungen als Referenz mit Firmenlogo benennen und mit Lichtbildern werben darf (zB auf der Homepage des AN).
- 12.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (Unterschriftlichkeit). Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden von den Vertragsparteien durch Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am Nächsten kommen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Kollisionsnormen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Vertrag mit Unternehmer, B2B) wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten über diese AGB und unter deren Geltung geschlossene Einzelverträge, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen, ausschließlich das am Sitz des AN sachlich und örtlich zuständige Gericht (A-4864 Attersee am Attersee) vereinbart. Der AN ist in diesem Fall aber auch berechtigt, am Sitz des AG Klage zu führen. Erfüllungsort für sämtliche gegenseitigen Ansprüche ist der Sitz des AN.